

Statut für die Vergabe des „Brandenburger Freiheitspreis“

1. Das Domstift Brandenburg hat im Jahre 2015 den „Brandenburger Freiheitspreis“ eingerichtet. Der Preis wird erstmalig am 11. Oktober 2015, dem 850. Jahrestag der Grundsteinlegung des Doms St. Peter und Paul in Brandenburg an der Havel, ausgelobt.
2. Die Dotierung des Preises und alle Aufwendungen für eine öffentliche Preisverleihung, einschließlich der Reisekosten für die Preisträgerin oder den Preisträger und eine Begleitperson, sowie gegebenenfalls für eine Geschäftsstelle stellen als Förderer je zur Hälfte die Deutsche Bank AG und die ZF Friedrichshafen AG zur Verfügung.
3. Der Preis dient der Förderung des Freiheitsgedankens. Dies geschieht durch die Verleihung des Freiheitspreises an eine Persönlichkeit, die in hervorragendem Maße vornehmlich durch ihre Tätigkeit auf den Gebieten von Kultur, Religion, Wirtschaft oder Politik zur Verwirklichung des Freiheitsgedankens beigetragen hat. Ein Bezug zum Land Brandenburg ist wünschenswert, aber keine zwingende Voraussetzung. Der Freiheitspreis kann unter denselben Voraussetzungen einer Institution verliehen werden. Da die Welt noch nie „eine gute Definition für das Wort Freiheit gefunden hat“ (Abraham Lincoln), wird das jeweils relevante Verständnis von „Freiheit“ und der sich daraus ergebende Schwerpunkt von Mal zu Mal der Preisverleihung neu formuliert werden.
4. Der Preis wird alle zwei Jahre verliehen, jeweils am oder um den 11. Oktober und erstmalig im Jahr 2016. Er besteht aus einer Urkunde und einem Geldbetrag in Höhe von 25.000 Euro.
5. Vorschläge für die Preisträgerin oder den Preisträger können von jedermann eingereicht werden. Eigenbewerbungen sind ausgeschlossen. Die Mitglieder der Jury können ebenso wenig wie bisherige Preisträgerinnen oder Preisträger vorgeschlagen werden. Gleiches gilt für Mitarbeitende des Domstifts oder der Förderer sowie für Mitglieder der Organe des Domstifts oder der Förderer. Die Vorschläge müssen schriftlich bis zum 1. März des Jahres der Preisverleihung eingereicht werden und bedürfen einer eingehenden schriftlichen Begründung unter Angabe der Leistungen, die die oder den Vorgeschlagene/n als Kandidatin oder Kandidaten für den Preis ausweisen. Die Vorschläge sind an folgende Adresse zu richten:

Brandenburger Freiheitspreis
z. Hd. der Jury
c/o Domstift Brandenburg
Burghof 10
14776 Brandenburg an der Havel

6. Die Auswahl der Preisträgerin oder des Preisträgers obliegt einer Jury. Sie wird vom Kurator des Domstifts Brandenburg im Einvernehmen mit den Förderern berufen. Ihr gehören bis zu fünf Personen an. Vorsitzender der Jury ist die Domdechantin oder der Domdechant des Domstifts Brandenburg. Die anderen Mitglieder der Jury werden zunächst für drei Preisvergaben berufen. Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder der Jury sind an Weisungen und an die eingereichten Vorschläge nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen. In der Öffentlichkeit wird die Jury von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden vertreten.
7. Die Jury entscheidet mit der einfachen Mehrheit ihrer Mitglieder. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Abwesende Mitglieder können eine schriftliche Stimmbotschaft durch ein anderes Mitglied abgeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder an der Erörterung und Beschlussfassung teilnehmen. Die Diskussionen und Beschlussfassung der Jury erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
8. Die Preisverleihung soll in den Räumlichkeiten des Domstifts Brandenburg erfolgen. Die Preisverleihung ist öffentlich. Die Preisträgerin oder der Preisträger sind aufgefordert, bei der Verleihung einen öffentlichen Vortrag zu halten.
9. Die Entscheidung der Jury ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Brandenburg an der Havel, im Juli 2015